

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung mit elektrischer Energie der Stadtwerke Werdau GmbH für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (rLM) gemäß § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1. Gegenstand der Übergangsversorgung gemäß § 38 a EnWG

- 1.1 Die Stadtwerke Werdau GmbH ist als Übergangsversorger verpflichtet, dem Letztverbraucher dessen gesamten Bedarf an Energie an seine Entnahmestelle gemäß der vom Netzbetreiber für die Übergangsversorgung nach § 38a EnWG zugeordneten Marktlokation zu liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Letztverbraucher beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.2 Der Letztverbraucher ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Energie an der vom Netzbetreiber für die Übergangsversorgung nach § 38a EnWG zugeordneten Marktlokation abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung). Die Übergangsversorgung erfolgt zu den auf der Internetseite des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung.
- 1.3 Der Letztverbraucher wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH in Textform - unzulässig.
- 1.4 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil der Übergangsversorgung, soweit der Letztverbraucher keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH stellt dem Letztverbraucher das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 b) bis c) dieser Allgemeinen Bedingungen in Rechnung.

2. Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Allgemeinen Bedingungen sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/942, Netzwerk Kodizes), Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- 2.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH.
- 2.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) ob-

liegt dem Letztverbraucher und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

- 2.4 Die Optimierung der Kosten, die dem Letztverbraucher durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Letztverbrauchers.

3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

- 3.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH für die jeweilige Marktlotation zur Verfügung stellt.
- 3.2 Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der BNetzA mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrags (Strom)).
- 3.3 Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH kann für die Abrechnung der Elektrizitätslieferung den Elektrizitätsverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

4. Laufzeit

Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitätsliefervertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

5. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und der Allgemeinen Preise

Die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen der Übergangsversorgung beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Übergangsversorgung (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur).

Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH wirksam.

Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann während der Übergangsversorgung durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH

nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann während der Übergangsvorsorgung eine in den Allgemeinen Bedingungen der Übergangsvorsorgung entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Lieferverhältnisses entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen der Übergangsvorsorgung – mit Ausnahme der Allgemeinen Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Lieferverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

6. Entgelt

- 6.1 Der Letztverbraucher zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang der Übergangsvorsorgung die Entgelte gemäß den aktuell gültigen Allgemeinen Preisen der Übergangsvorsorgung mit elektrischer Energie gemäß § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 6.2 Die Allgemeinen Preise der Übergangsvorsorgung mit elektrischer Energie sind auf der Internetseite des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH veröffentlicht.

In den Allgemeinen Preisen der Übergangsvorsorgung mit elektrischer Energie sind auch die staatlich festgesetzten und die regulatorischen Preisbestandteile enthalten. Für diese Preisbestandteile gelten die folgenden Regelungen.

Im Einzelnen:

- a) Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte und der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen auf seiner Internetseite.

Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in der Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Letztverbraucher in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für

die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung in der Übergangsversorgung erfolgt ist.

- aa) Änderungen der Netzentgelte Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen werden gegenüber dem Letztverbraucher mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH wirksam werden.
- bb) Gilt für den Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Übergangsversorgung und stellt der Netzbetreiber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH gegenüber dem Letztverbraucher. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Übergangsversorgung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Letztverbraucher wird über Änderungen während der Übergangsversorgung spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
- cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist für die Übergangsversorgung das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt oder Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Übergangsversorgung der jeweiligen Marktlokation durch den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Vorgenanntes gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- dd) Rück- oder Nachzahlungen nach dem Vorgenannten werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- ee) Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Letztverbraucher verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH abrechnet, soweit der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Letztverbrauchers für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollte der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH gegenüber dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Letztverbraucher verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert auf-

kommen müssen, ist der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Letztverbraucher weiterzugeben.

- b) Wird oder ist eine nach diesen Allgemeinen Bedingungen der Übergangsversorgung vom Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH belieferte Marktlokation des Letztverbrauchers mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Letztverbraucher dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist nach dem nachstehenden Absatz zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- c) Ist der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Letztverbrauchers verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Letztverbrauchers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Letztverbraucher dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG).

Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH wird dem Letztverbraucher das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen der Übergangsversorgung vom Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH an den Letztverbraucher weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb über den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH abrechnet, soweit der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Letztverbrauchers für diese Entgelte durch den zuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

- d) Hat der Letztverbraucher die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Letztverbraucher zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.
- e) Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitun-

gen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

- f) Mit der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Letztverbraucher eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Letztverbraucher verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Letztverbraucher wird den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH berechnet dem Letztverbraucher die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH vom Netzbetreiber für die Belieferung des Letztverbrauchers in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH an den Letztverbraucher weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH dem Letztverbraucher. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Letztverbraucher die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- g) Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Letztverbraucher trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

- h) Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Letztverbraucher eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Letztverbraucher verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Letztverbraucher wird den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH berechnet dem Letztverbraucher die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH vom Netzbetreiber für die Belieferung des Letztverbrauchers in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH an den Letztverbraucher weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH dem Letztverbraucher. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Letztverbraucher die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- i) Der Letztverbraucher versichert dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Letztverbraucher geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH unverzüglich durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Letztverbraucher schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Letztverbrauchers zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der

Letztverbraucher Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Letztverbraucher unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Letztverbraucher zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- j) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung mit elektrischer Energie der Stadtwerke Werdau GmbH nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Letztverbraucher zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Beginn der Übergangsversorgung mit einer hoheitlich auferlegten, Allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der durch die Übergangsversorgung geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Letztverbraucher wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.3 Ist eine durch die Übergangsversorgung vom Letztverbraucher zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.4 Hat der Letztverbraucher die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Letztverbrauchers (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH geltend gemachten werden. Der Letztverbraucher schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH geltend gemachten Höhe.

6.5 Zusätzlich fällt auf die vorgenannten Preisbestandteile sowie auf die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

6.6 Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH teilt dem Letztverbraucher die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH zu überweisen:

Bank:	Sparkasse Zwickau
BIC:	WELADED1ZWI
IBAN:	DE 38 8705 5000 2265 0053 40

8. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 8.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme des zuständigen Messstellenbetreibers (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH gefordert wird, verpflichtet sich der Letztverbraucher, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 8.2 Der Letztverbraucher hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Letztverbraucher oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Letztverbraucher hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 8.3 Der Letztverbraucher wird auf Wunsch des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der Marktlotation der Übergangsvorsorgung zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Letztverbraucher veranlassten Nachprüfung fallen dem Letztverbraucher nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 8.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Letztverbraucher glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dem Vorgenannten sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ab-

lesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 8.5 Sofern Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Letztverbraucher durchgeführt. Verlangt der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH eine Selbstablesung des Letztverbrauchers, fordert der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH den Letztverbraucher rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Letztverbraucher ohne vorherige Messwerte nach dem Verbrauch vergleichbarer Letztverbraucher jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

9. Kundenanlage

- 9.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.2 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Letztverbraucher zu ersetzen.

10. Rechnungsstellung

- 10.1 Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, den Elektrizitätsverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.
- 10.2 Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH kann für die Abrechnung der Elektrizitätslieferung den Elektrizitätsverbrauch für den Zeitraum der Übergangsvorsorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

11. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 11.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH.
- 11.2 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Letztverbraucher ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 11.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Letztverbraucher eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Letztverbrauchers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- 11.4 Gegen Forderungen des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Letztverbrauchers aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.
- 11.5 Der Letztverbraucher informiert den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

12. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 12.1 Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.

13. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 13.1 Wird dem Letztverbraucher und dem Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind der Letztverbraucher und der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH von ihren Leistungspflichten aus der Übergangsversorgung befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 13.2 Der Letztverbraucher und der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 13.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- 13.4 Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Letztverbrauchers gegen den Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass den Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

14. Haftung / Verjährung

- 14.1 Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden beiden Sätze.
- 14.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 14.3 Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH wird auf Wunsch des Letztverbrauchers unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Letztverbrauchers und des Übergangsvorsorgers Stadtwerke Werdau GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungs-

gehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

14.4.1 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

14.4.2 der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Übergangsversorgung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

14.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei des Übergangsversorgungsverhältnisses bei Beginn der Übergangsversorgung als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Pflichten aus der Übergangsversorgung sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

14.6 Soweit entweder der Letztverbraucher oder der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in den vorgenannten Ziffern genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

14.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14.8 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

15.1 Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, die Übergangsversorgung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),

- a) wenn der Letztverbraucher in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);
- b) Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH informiert den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich. Der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers Stadtwerke Werdau GmbH. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der

Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitätsverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

16. Außerordentliche Kündigung

16.1 Die Übergangsversorgung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

16.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- b) wenn eine negative Auskunft der BÜRCEL/CREDITREFORM insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- c) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei aus dem Übergangsversorgungsverhältnis oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

16.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH weiterhin vor,

- a) wenn der Letztverbraucher in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“), oder
- b) wenn die Versorgererlaubnis des Letztverbrauchers nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

16.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Pflichten aus der Übergangsversorgung mit sofortiger Wirkung. Die die Übergangsversorgung kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH muss den Letztverbraucher unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Letztverbraucher die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat. Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt die Unterbrechung der Übergangsversorgung im Auftrag des Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH wird dem Letztverbraucher die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bis zu sechs Werktagen Zeit. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Übergangsversorgung werden dem

Letztverbraucher vom Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH in Rechnung gestellt. Der Übergangsvorsorger Stadtwerke Werdau GmbH wird die Übergangsvorsorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Letztverbraucher die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

- 16.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

17. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

17.1 Die Parteien aus dem Übergangsvorsorgungsverhältnis verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Erfüllung der Übergangsvorsorgung, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung einer Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Übergangsvorsorgers Stadtwerke Werdau GmbH ist diesen Allgemeinen Bedingungen als Anhang beigelegt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

18. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Zwickau. Das gleiche gilt, wenn der Letztverbraucher keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

19. Allgemeine Informationen

19.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt

sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

- 19.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 19.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Übergangsversorger Stadtwerke Werdau GmbH aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind abschließend und sie gelten ausschließlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Allgemeinen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Anlage – Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten